

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Ergebnis der Altersüberprüfung bei den (restlichen) Mannheimer unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob, wie in den Stuttgarter Nachrichten zu lesen war, anlässlich der Mannheimer Vorkommnisse mit UMA 53 Personenfeststellungsverfahren eingeleitet wurden;
2. falls ja, wie es zu den dazu differierenden Angaben in der Liste auf Seite 5 der Drucksache 16/3891 kommt;
3. ob das Jugendamt Mannheim oder ggf. andere betroffene Jugendämter nach Bekanntwerden der Ergebnisse der ersten 17 Untersuchungen die restlichen (möglicherweise) 36 UMA einer „Altersfeststellung“ durch Inaugenscheinnahme unterzogen mit dem Ergebnis, dass UMA noch vor Bekanntwerden des Personenfeststellungsverfahrens (PFV)-Ergebnisses aus der Obhut entlassen wurden;
4. wenn Ziffer 3 bejaht wird, wie viele UMA entlassen wurden;
5. welche Ergebnisse – über die im April 2018 veröffentlichten hinaus – die restlichen der 53 PFV ergaben (bitte jeden Einzelfall aufgelistet wie folgt darstellen: Zeitpunkt der Inobhutnahme – Inobhutnahme durch welches Jugendamt – bei Inobhutnahme angegebenes Alter – durch PFV festgestelltes tatsächliches Alter);
6. wann diese Ergebnisse vorlagen, ob diese veröffentlicht wurden und ggf. wenn nicht, warum sie nicht veröffentlicht wurden wie die ersten 17, insbesondere, ob es eine Weisung aus dem Innenministerium gab, die restlichen Ergebnisse nicht unaufgefordert zu veröffentlichen;
7. ob die untersuchten Personen noch greifbar sind oder ob diese – und ggf. wie viele von ihnen – untergetaucht sind;

8. warum dieses PFV, welches dem Vernehmen nach einfach, schnell und günstig ist und ohne medizinische Eingriffe auskommt, nicht bei allen angeblichen UMA angewendet wird.

13. 06. 2018

Rottmann, Dürr, Berg, Palka, Dr. Grimmer AfD

Begründung

Wie mittlerweile hinlänglich bekannt und auch in einigen parlamentarischen Initiativen thematisiert, informierte das Landeskriminalamt im April 2018 die Öffentlichkeit darüber, dass von 17 auf dem Wege des sogenannten „Personenfeststellungsverfahrens“ (PFV) auf ihr Alter und ihre Identität hin überprüfte Mannheimer UMA alle 17 über ihr Alter gelogen hatten.

Dazu hatte das Sozialministerium angegeben (Drucksache 16/3891), dass dem Jugendamt Mannheim eine Person nicht bekannt sei, dass sieben Personen zum Zeitpunkt der Inobhutnahme tatsächlich minderjährig gewesen (und während der Inobhutnahme, ohne dies zu offenbaren, volljährig geworden) seien, dass in zwei weiteren Fällen das Jugendamt (wohl vor dem Ergebnis des PFV) von sich aus zum Schluss der Volljährigkeit gekommen sei und dass – somit zumindest nach der Rechnung des Jugendamts, sieben Fälle blieben, in denen eine falsche Inobhutnahmeentscheidung getroffen worden sei. Dieses „Herrunterrechnen“ seitens des Jugendamts scheint den Antragstellern kühn, nachdem die Jugendämter von sich die größte Expertise in der Beurteilung von Kindern und Jugendlichen behaupten.

Was allerdings seither ersichtlich nicht mehr nachgefragt wurde, ist, was denn das Ergebnis der restlichen PFV gewesen ist. Denn wie aus den Stuttgarter Nachrichten vom 14. Mai 2018 („Altersfeststellung bald verlässlicher?“) hervorgeht, leitete die Polizei – hier das Landeskriminalamt – insgesamt 53 PFV ein, von denen die genannten 17 nur die ersten Ergebnisse bildeten. Diese 53 Verfahren lassen sich aber auf der Liste in oben genannter Drucksache nicht abbilden, denn dort ist für 2017 von 15, für 2018 von 34 Verfahren die Rede, also zusammen 49 Verfahren. Fraglich ist, ob es sich bei den 53 in der Zeitung genannten Verfahren um zusätzliche Verfahren handelt und warum diese dann ggf. in der Liste nicht auftauchen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Juli 2018 Nr. 3-13/517/51 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob, wie in den Stuttgarter Nachrichten zu lesen war, anlässlich der Mannheimer Vorkommnisse mit UMA 53 Personenfeststellungsverfahren eingeleitet wurden;*

Zu 1.:

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Mannheim wurden seit Mitte 2016 inzwischen (Stand: 28. Juni 2018) 59 Personenfeststellungsverfahren (PFV) im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) eingeleitet.

2. falls ja, wie es zu den dazu differierenden Angaben in der Liste auf Seite 5 der Drucksache 16/3891 kommt;

Zu 2.:

Die in Rede stehende Liste des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (LKA BW) in der Drucksache 16/3891 enthält alle PFV, die in Baden-Württemberg bei Personen eingeleitet wurden, welche zum Zeitpunkt der Einleitung ein Alter unter 18 Jahren angegeben haben. Dabei erfolgt keine Unterscheidung, ob es sich um einen begleiteten oder unbegleiteten minderjährigen Ausländer handelt. Zudem enthält die Übersicht nicht die PFV, die eingeleitet wurden, als die Person bereits 18 Jahre alt war, aber das zu Grunde liegende Delikt zu einem Zeitpunkt begangen worden ist, als die Person nach eigenen Angaben noch nicht volljährig war.

3. ob das Jugendamt Mannheim oder ggf. andere betroffene Jugendämter nach Bekanntwerden der Ergebnisse der ersten 17 Untersuchungen die restlichen (möglicherweise) 36 UMA einer „Altersfeststellung“ durch Inaugenscheinnahme unterzogen mit dem Ergebnis, dass UMA noch vor Bekanntwerden des Personenfeststellungsverfahrens (PFV)-Ergebnisses aus der Obhut entlassen wurden;

4. wenn Ziffer 3 bejaht wird, wie viele UMA entlassen wurden;

Zu 3. und 4.:

Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA sind gemäß bundesgesetzlichen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die Jugendämter nehmen die Aufgaben nach dem SGB VIII und damit auch die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe (weisungsfreie Pflichtaufgabe) wahr. Für die Altersfeststellungen gemäß § 42 f SGB VIII sind die Jugendämter des Erstaufgriffs im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42 a) zuständig. Zum Verfahren der Altersfeststellung wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Drucksache 16/3236, der Abgeordneten Sascha Binder u. a. –Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)– verwiesen.

Grundsätzlich wird bei allen in Baden-Württemberg aufgegriffenen UMA, sofern sie keine belastbaren Personaldokumente vorlegen können, durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme unverzüglich eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt.

5. welche Ergebnisse – über die im April 2018 veröffentlichten hinaus – die restlichen der 53 PFV ergaben (bitte jeden Einzelfall aufgelistet wie folgt darstellen: Zeitpunkt der Inobhutnahme – Inobhutnahme durch welches Jugendamt – bei Inobhutnahme angegebene Alter – durch PFV festgestelltes tatsächliches Alter);

6. wann diese Ergebnisse vorlagen, ob diese veröffentlicht wurden und ggf. wenn nicht, warum sie nicht veröffentlicht wurden wie die ersten 17, insbesondere, ob es eine Weisung aus dem Innenministerium gab, die restlichen Ergebnisse nicht unaufgefordert zu veröffentlichen;

Zu 5. und 6.:

Ein PFV wird auf Grund eines Ermittlungsverfahrens eingeleitet. Die Statistik der eingeleiteten PFV gibt keine Auskunft darüber, ob eine Inobhutnahme vorliegt oder die Person unbegleitet ist. Hinsichtlich der Zielrichtung eines PFV wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Die zuständigen Stellen werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten über die Ergebnisse eines PFV informiert. Inzwischen sind von den 59 eingeleiteten PFV beim Polizeipräsidium Mannheim 21 Verfahren abgeschlossen. Die Rückmeldungen ergaben, dass, bis auf eine Ausnahme, alle Personen falsche Angaben bezüglich ihres tatsächlichen Geburtsdatums gemacht haben. Ihr tatsächliches Alter

lag zwischen 17 und 28 Jahren. Die deutlichsten Abweichungen zwischen dem Ergebnis des PFV und der eigenen Angaben der betroffenen Personen betragen 12 Jahre und 9 Jahre.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 1, 3 und 4 verwiesen.

7. ob die untersuchten Personen noch greifbar sind oder ob diese – und ggf. wie viele von ihnen – untergetaucht sind;

Zu 7.:

Bei den bislang durch das Polizeipräsidium Mannheim im Zusammenhang mit UMA eingeleiteten 59 PFV sind 41 Personen hiervon unbekanntem Aufenthalts und in den polizeilichen Systemen ausgeschrieben (Stand: 21. Juni 2018). Insgesamt befinden sich 13 Personen in Haft. Fünf Personen sind in unterschiedlichen Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht, aktuell davon drei in Mannheim.

8. warum dieses PFV, welches dem Vernehmen nach einfach, schnell und günstig ist und ohne medizinische Eingriffe auskommt, nicht bei allen angeblichen UMA angewendet wird.

Zu 8.:

Ein PFV dient der namens- und personenstandsrechtlichen Ermittlung zu einer Person in einem Strafermittlungsverfahren. Die Übermittlung von PFV-Ersuchen ins Ausland erfolgt im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten und unter Beachtung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG), der Richtlinien für Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST), des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten (IRG) sowie der Interpol-Statuten. Darüber hinaus ist beispielsweise die Durchführung eines PFV in den Staaten Äthiopien, Afghanistan, Bahrain, Jemen, Iran, Irak, Libanon, Libyen, Somalia und Syrien derzeit nicht möglich.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär